

**Satzung  
der Gemeinde Tangstedt  
über die Benutzung gemeindlicher Räume, Einrichtungen  
und Flächen durch Dritte  
und die Erhebung von Benutzungsentgelt  
(Benutzungs- und Entgeltordnung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVBl. Schleswig-Holstein, S. 57) und der §§ 1,6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schleswig-Holstein S. 27 ff.) vom 10.01.2005 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.07.2006 folgende Satzung erlassen:

**I. Allgemeiner Teil**

**§ 1  
Allgemeines**

1. Gemeindliche Räume, Einrichtungen und Flächen stehen vorrangig für die Zwecke zur Verfügung, für die sie geschaffen worden sind.
2. Daneben können diese Räume, Einrichtungen und Flächen auf schriftlichen Antrag für gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche, gesellschaftliche und ähnliche im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen benutzt werden. Gemeindliche Veranstaltungen haben jedoch grundsätzlich Vorrang. Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung durch Dritte besteht nicht.
3. Gemeindliche Räume, Einrichtungen und Flächen im Sinne des § 1 Abs. 1 sind:
  - a) Rathaus (Flure, Foyer, Sitzungsräume und Sozialraum)
  - b) Grundschule Tangstedt inkl. Außenflächen
  - c) Turnhalle der Grundschule Tangstedt
  - d) Haus der Vereine und Verbände (Räume Tangstedt und Hamburg)
  - e) Bürgerhaus Rade
  - f) Sämtliche sich im Gemeindebesitz befindlichen Räume und Außenflächen
4. Die Räumlichkeiten werden nach Maßgabe des jeweiligen Belegungsplanes überlassen.
5. Die Benutzung richtet sich nach dieser Satzung, der jeweiligen Hausordnung sowie bei der Turnhalle nach der Turnhallenbenutzungsordnung.
6. Die Gemeinde kann die Überlassung für Veranstaltungen von der Vorlage des Programms abhängig machen und soweit geboten, mit besonderen Auflagen versehen.
7. Über Ausnahmen und Sonderregelungen, in denen von dieser Satzung abgewichen wird, entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 2 Nutzungsanträge**

1. Nutzungsanträge sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung zu stellen. Im Einzelfall kann eine kürzere Frist akzeptiert werden.
2. Für jede Nutzung sind folgende Angaben im schriftlichen Antrag zu benennen:
  - a. Name und Anschrift des Veranstalters
  - b. Name und Anschrift des anwesenden Verantwortlichen
  - c. Umfang der beantragten Nutzung (Räume, Tische, Stühle, Sportgeräte, etc.)
  - d. Art und Inhalt der Veranstaltung
  - e. Bewirtschaftungsabsicht (ggf. inkl. Beantragung der Ausnahme vom Rauch- und Alkoholverbot)
  - f. Erwartete Besucher- und Teilnehmerzahl
  - g. Ggf. Höhe des Eintrittsgeldes
  - h. Dauer der Veranstaltung/en inkl. Auf- und Abbauzeiten (Tag und Uhrzeit)

## **§ 3 Benutzungserlaubnis**

Die Benutzungserlaubnis wird schriftlich erteilt. Bei Dauernutzern gelten die Belegungspläne. Benutzungserlaubnis und Dauernutzung können mit Auflagen versehen werden und sind nicht übertragbar.

## **§ 4 Pflichten des Veranstalters**

1. Die Räume, Einrichtungen und Flächen dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck und zu den vereinbarten Zeiten benutzt werden.
2. Die zu den Räumen gehörigen Einrichtungsgegenstände –wie Tische, Stühle – sowie die Toiletten - ggf. die Umkleiden und Waschräume- gelten als mitüberlassen, sofern der Veranstaltungszweck ihre Nutzung erfordert. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln.
3. Der Veranstalter ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Beschaffenheit einschließlich der Zufahrtswege, Außenanlagen und Parkplätze vor der Benutzung zu prüfen und sicherzustellen, dass keine Gefährdungen im Rahmen der Benutzung auftreten. Fahrräder und Motorfahrzeuge dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
4. Nach Beendigung des Übungsbetriebes oder der Veranstaltung hat die verantwortliche Person dafür Sorge zu tragen, dass die Räume, Einrichtungen und Flächen - wie übernommen- hinterlassen werden. Die überlassenen Räume sind im aufgeräumten und gereinigten Zustand zu übergeben. Soweit bei der Abnahme durch den Beauftragten der Gemeinde eine Verunreinigung bzw. ein Schaden festgestellt wird, wird die Reparatur bzw. die Reinigung durch die Gemeindeverwaltung beauftragt. Die Kosten sind von dem Veranstalter zu tragen.
5. Alle Räume und Einrichtungsgegenstände stehen nur für den vorgesehenen Zweck zur Verfügung. Die Turnhalle darf nur mit den dafür zugelassenen Sport- und Turnschuhen betreten werden. Wasch- und Duschräume dienen

ausschließlich zur Körperreinigung. Das Reinigen von Sportschuhen, Ausrüstungsgegenständen usw. innerhalb der Räumlichkeiten ist untersagt.

6. Der Ausschank von Getränken sowie das Anbieten von Speisen sind nur mit Zustimmung der Gemeinde zulässig.
7. Der Veranstalter ist bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.
8. In der Grundschule, einschließlich der Turnhalle, gilt ein generelles Rauch- und Alkoholverbot. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters. Diese Zustimmung ist insbesondere von der Zielgruppe (Jugendschutzgesetz) abhängig.
9. Die geltenden gesundheits-, ordnungs-, feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind von dem Veranstalter einzuhalten. Etwaige, aus Anlass der Benutzung, zusätzlich erteilte Auflagen sind zu erfüllen.
10. Festgestellte Schäden an den Veranstaltungs- und Nebenräumen, ihren Einrichtungen oder Geräten sowie der Außenanlagen hat der Veranstalter unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
11. Die Benutzung von Lautsprecheranlagen im Außenbereich ist grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.
12. Der Veranstalter ist alleinig dafür zuständig alle für die Veranstaltung erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen zu beantragen und erforderliche Anmeldungen (z.B. GEMA) vorzunehmen. Er trägt dafür die Kosten.

## **§ 5 Benutzungszeiten**

1. Die Benutzungszeiten werden in der Benutzungserlaubnis angegeben.
2. Die Grundschule Tangstedt (inkl. Turnhalle) wird längstens bis 22.15 Uhr überlassen; während der Schleswig-Holsteinischen Sommerferien ist die Überlassung grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen können von der Gemeinde zugelassen werden.
3. In den Benutzungszeiten sind die Zeiten für das Aufbauen, Abbauen, Aufräumen, Waschen, Duschen, Umkleiden usw. enthalten. Die Veranstaltungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass die Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit vollständig verlassen werden.

## **§ 6 Aufsicht und Hausrecht**

1. Der Veranstalter hat die Aufsicht und Verantwortung für die Veranstaltung und auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.
2. Der Hausmeister, die Beauftragten der Gemeinde und im Schulbereich die Schulleitung haben zu den Sportstätten und den gemeindlichen Räumlichkeiten jederzeit freien Zutritt und sind berechtigt, von dem Veranstalter die Beachtung

dieser Satzung zu verlangen. Ihre Anweisungen sind zu befolgen. Die Veranstalter üben gegenüber den Benutzerinnen und Benutzern das Hausrecht aus.

## **§ 7**

### **Widerruf der Benutzungserlaubnis**

Die Zulassung zur Benutzung kann jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn

- a) der begründete Verdacht besteht, dass der Veranstalter nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungserlaubnis zu gewährleisten. Dazu gehört auch die fristgerechte Entrichtung der Entgelt sowie bei Anforderung der Nachweis der notwendigen Anmeldungen, Genehmigungen und Versicherungen.
- b) wenn nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Kenntnis die Gemeinde die Benutzungserlaubnis nicht ausgesprochen hätte,
- c) andere Veranstaltungen, im öffentlichen Interesse oder die zu den gesetzlichen Aufgaben gehören, vorrangig durchzuführen sind.

## **§ 8**

### **Haftung und Schadenersatz**

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge bzw. Zugangswege durch die Nutzung entstehen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet die Gemeinde Tangstedt von Haftungsansprüchen ihrer oder seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen oder Besucher der Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei zu halten, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Anlagen und Geräte stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde Tangstedt und deren Mitarbeiter oder Beauftragten. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweist, durch die auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Von diesen Regelungen bleibt die Haftung der Gemeinde Tangstedt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

## II. Entgeltregelungen

### § 9 Entgelt

1. Für die Benutzung gemeindlicher Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Gegenstände sowie die Inanspruchnahme von Leistungen wird ein Entgelt erhoben.
2. Das Entgelt für die Benutzung beträgt:

|  | Entgelt<br>pro Tag | Entgelt<br>pro Stunde |
|--|--------------------|-----------------------|
| <u>Grundschule:</u>  |                    |                       |
| Turnhalle  | 150 EURO           | 30 EURO               |
| Aula / Bewegungshalle  | 50 EURO            | 10 EURO               |
| Grünfläche (nicht als Parkfläche)                                      | 50 EURO            | 10 EURO               |
| Küche  | 50 EURO            | 10 EURO               |
| <u>Rathaus:</u>  |                    |                       |
| Sitzungssaal (DG)  | 50 EURO            | 10 EURO               |
| Sitzungszimmer oder Sozialraum jeweils                                 | 30 EURO            | 6 EURO                |
| <u>Sonstige:</u>   |                    |                       |
| Bürgerhaus Rade  | 100 EURO           | 20 EURO               |
| Feuerwehrgerätehaus  | 50 EURO            | 10 EURO               |
| Haus der Vereine und Verbände –Raum<br>Tangstedt                       | 50 EURO            | 10 EURO               |
| Haus der Vereine und Verbände –Raum<br>Hamburg                         | 30 EURO            | 6 EURO                |
| Sonstige sich im Gemeindebesitz<br>befindlichen Räume und Außenflächen | 50 EURO            | 10 EURO               |

Für jede angefangene Stunde ist das volle Entgelt zu entrichten.

3. Für gewerbliche Veranstaltungen und bei öffentlichen Veranstaltungen mit Eintrittsgeld bzw. Unkostenbeiträgen wird der zweifache Entgeltsatz erhoben.
4. Soweit Kosten für das Aus- und Einräumen von Gestühl, etc. entstehen, trägt sie der Veranstalter zusätzlich.

### § 10 Entgeltermäßigung und –befreiung

1. Vereinen mit Sitz in Tangstedt, die dem Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. angeschlossen sind, werden die Räume, Sportstätten, Einrichtungen und Gegenstände sowie Leistungen von montags bis freitags unentgeltlich überlassen, wenn sie dort Sport treiben oder sportliche oder kulturelle Veranstaltungen durchführen, für deren Besuch kein Eintrittsgeld erhoben wird. Das gilt entsprechend für ortsansässige Vereine und Verbände, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist.

2. Darüber hinaus kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister bei Veranstaltungen, die im öffentlichen Interesse liegen, über eine Entgeltermäßigung oder -befreiung entscheiden.
3. Wer als Veranstalter für ihn bereitgehaltene Räume oder Einrichtungen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keine Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Kosten.
4. Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister wird ermächtigt, Sondervereinbarungen zu treffen.

### **§ 11 Entgeltspflicht**

1. Entgeltpflichtig ist der Veranstalter.
2. Die Entgeltspflicht entsteht mit der Erteilung der Benutzungserlaubnis bzw. mit Abschluss des Überlassungsvertrages.
3. Das Entgelt wird mit Bekanntgabe der Erlaubnis bzw. Abschluss des Überlassungsvertrages fällig. Es kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden, die ggf. für entstandene Schäden eingesetzt wird.
4. Das Entgelt kann nach § 296 LVwG im Verwaltungswege eingetrieben werden.

### **§ 12 Datenverarbeitung**

1. Die Gemeinde Tangstedt ist berechtigt, für die Bestandserfassung und zur Berechnung und Veranlagung von Entgelt nach dieser Satzung, personenbezogene Daten und Angaben zu nutzen und zu verarbeiten.
2. Die Gemeinde Tangstedt kann personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei und örtliche Ordnungsbehörde) weiterleiten.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die zuvor geltende Satzung über die außerschulische Nutzung der Turnhalle vom 03. Januar 1974 außer Kraft.

Tangstedt, den 05. Juli 2006

Thomas Schreitmüller  
Bürgermeister